

# **BVGer D-6352/2012 vom 22. Juli 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6352\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6352_2012)

FR: TAF D-6352/2012 du 22 juillet 2014

IT: TAF D-6352/2012 del 22 luglio 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die im Beschwerdeverfahren möglichen Rügegründe und die Kognition des Bundesverwaltungsgericht ergeben sich aus Art. 106 Abs. 1 AsylG, soweit das AsylG zur Anwendung gelangt, bzw. aus Art. 112 AuG (SR 142.20) i.V.m. Art. 49 VwVG, soweit das AuG zur Anwendung gelangt.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Glaubhaft sind Vorbringen grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.).

### **E. 3.3**

Mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 17. Mai 2013 gesteht der Beschwerdeführer ein, falsche Angaben zu seiner Person und seinem Reiseweg gemacht zu haben und bestätigt die vom Instruktionsrichter in der Verfügung vom 2. Mai 2013 geäußerte Vermutung, wonach er im Rahmen des Hilfsprojektes "V. \_\_\_\_\_" zu medizinischen Zwecken auf legalem Weg von Eritrea nach H. \_\_\_\_\_ gereist sei. Aus Angst vor einer Ausweisung nach Eritrea habe er einen falschen Namen und falsche Informationen dem BFM gegenüber angegeben. Sein richtiger Name sei A. \_\_\_\_\_, (...). Die Feststellung des BFM in der angefochtenen Verfügung, wonach der Beschwerdeführer seine Identität nicht habe offenlegen wollen und entgegen seinen Angaben von einer legalen Ausreise aus Eritrea auszugehen sei, erweisen sich somit als zutreffend.

### **E. 3.4**

In der Eingabe vom 17. Mai 2013 wird ausserdem vorgebracht, der Beschwerdeführer sei aus dem Spital in H. \_\_\_\_\_ geflohen und habe sich in die Schweiz begeben, da er aufgrund der politischen Situation und des bevorstehenden Militärdienstes nicht nach Eritrea zurückkehren könne. Wegen der Flucht aus dem Hilfsprogramm und dem Stellen eines Asylgesuches in der Schweiz hätte er zudem bei einer Rückkehr mit einer unmenschlichen Bestrafung zu rechnen.

### **E. 3.5**

Wie durch das BFM zutreffend erwogen, lässt sich allein aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer in Eritrea Militärdienst leisten müsste, nicht schliessen, dieser hätte mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft mit asylrechtlich relevanten Nachteilen zu rechnen (vgl. EMARK 2006 Nr. 3 E. 4.10 und 4.11 S. 39 ff.; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-935/2011 vom 18. März 2013 E. 3.4.3, D-8860/2010 vom 12. Oktober 2012 E. 3.3.7 und E-4075/2010 vom 2. Mai 2012 E. 5.4). Aufgrund seiner (...)erkrankung stünde ihm zudem allenfalls die Möglichkeit offen, sich vom Dienst dispensieren zu lassen (vgl. UNHCR [United Nations High Commissioner for Refugees] Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers

from Eritrea, 20. April 2011, S. 9 f., Border Agency, Home Office, Eritrea: Country of Origin Information (COI) Report, 15. April 2011, § 9.42, 9.45, 9.46).

### **E. 3.6.1**

Im Weiteren liegen auch keine konkreten Hinweise für die Annahme vor, der Beschwerdeführer könnte wegen der "Flucht" aus dem Hilfsprogramm und dem Stellen eines Asylgesuches in der Schweiz die Flüchtlingseigenschaft im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe erfüllen (vgl. BVerfGE 2009/29 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.6.2**

Staatsbürgern Eritreas ist es zwar nur mit einem gültigen Reisepass und einem Ausreisevisum möglich, ihr Heimatland legal zu verlassen. Ausreisevisa werden in der Praxis bereits seit mehreren Jahren nur unter sehr restriktiven Bedingungen und oftmals gegen Bezahlung hoher Geldbeträge an wenige, als loyal beurteilte Personen ausgestellt. Kinder ab elf Jahren, Männer bis zum Alter von 54 Jahren und Frauen bis 47 Jahre sowie Studenten, die im Ausland studieren möchten, sind grundsätzlich von der Visumserteilung ausgeschlossen. Eine Ausreise ohne ein solches Visum ist illegal und wird vom eritreischen Staat als Zeichen politischer Opposition erachtet, was willkürliche Verhaftung und Bestrafung nach sich zieht. Offiziell drohen Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren. Politische Häftlinge erhalten in den meisten Fällen jedoch keinen Prozess, sondern werden auf unbestimmte Zeit unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten und oft gefoltert. Auch aussergerichtliche Tötungen sind verbreitet (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-2428/2011 vom 16. Mai 2012 E. 6.2, D-4417/2010 vom 28. März 2011 E. 6.2, D-3892/2008 vom 6. April 2010 E. 5.3.2; vgl. auch: United Nations, General Assembly, Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Sheila B. Keetharuth, 28. Mai 2013, S. 13, vgl. UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Eritrea, 20. April 2011, S. 15 f. [nachfolgend: UNHRC Eligibility Guidelines]).

### **E. 3.6.3**

Der Beschwerdeführer ist - wie unter E. 3.3 dargelegt - im Rahmen des erwähnten Hilfsprojektes von Eritrea auf dem Luftweg legal nach H. \_\_\_\_\_ gereist. Für diese Reise muss er somit nicht nur - wie in der Verfügung vom 2. Mai 2013 erwähnt - über einen gültigen Reisepass, sondern insbesondere nebst einem Schengen-Visum zwecks Einreise nach H. \_\_\_\_\_ auch über ein Ausreisevisum der eritreischen Regierung verfügen. Die Ausstellung eines solchen Visums ist einer kleinen privilegierten Gruppe vorbehalten und wird etwa an Regierungsmitglieder zwecks Geschäftsreisen, als loyal beurteilte Geschäftsmänner, die älter als 57 sind, oder Personen, die eine medizinische Behandlung im Ausland benötigen, und unter Umständen auch Personen, die im Interesse des Staates im Ausland um eine permanente Aufenthaltsbewilligung, meist über den Weg des Asyls, ersuchen sollen, erteilt. Bei einer Auslandsreise zwecks medizinischer Behandlung bilden zudem - je nach Alter - auch die nötigen Papiere, welche die Freistellung vom Militär- respektive Nationaldienst belegen, Voraussetzung (vgl. UNHCR Eligibility Guidelines S. 15 f., UK Border Agency, Home Office, Eritrea: Country of Origin Information (COI) Report, 15. April 2011, § 30.07 und 30.08). Feststeht, dass der Beschwerdeführer im Rahmen eines medizinischen Hilfsprojekts nach Europa gelangte und über ein entsprechendes Visum verfügte. Angesichts der soeben skizzierten, restriktiven Visapolitik

Eritreas ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer respektive dessen Familie in den Augen des eritreischen Staates als staatsloyale Person wahrgenommen wurde respektive wird, ansonsten wäre ihm im damals bald wehrdienstpflichtigen Alter von (...) Jahren wohl kaum ein Ausreisevisum, das im Übrigen verlängerbar ist, erteilt worden. Mangels anderweitiger konkreter Anhaltspunkte besteht mithin kein Grund für die Annahme, dass er bei einer Wiedereinreise in seinen Heimatstaat als staatsfeindliche Person betrachtet würde, zumal er weder im Heimatland noch im Ausland politische Aktivitäten ausübte. Allein aufgrund der länger dauernden Landesabwesenheit dürften ihn die eritreischen Behörden daher nicht regimekritischer Tätigkeiten verdächtigen. Eine andere Beurteilung fällt im Falle des Beschwerdeführers, dessen persönliche Glaubwürdigkeit durch sein Verhalten ohnehin nachhaltig erschüttert ist, auch deshalb nicht in Betracht, weil er seinen Reisepass, welcher über die Hintergründe seines Auslandsaufenthalts allenfalls näher Aufschluss geben könnte, im vorliegenden Verfahren bis heute pflichtwidrig nicht zu den Akten gereicht hat. Im Übrigen kommt den in der Beschwerde erwähnten Länderanalysen der SFH keine Bedeutung zu, da sich diese Berichterstattung - wie auch die weiteren zitierten Berichte - insbesondere auf Rückkehrer und Rückkehrerinnen bezieht, die Eritrea illegal verlassen haben.

### **E. 3.7**

Dem Beschwerdeführer ist es demzufolge nicht gelungen, begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, und er erfüllt die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG nicht. Das BFM hat demnach zu Recht erkannt, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und sein Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 4.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 S. 502; 2009/50 E. 9 S. 733; 2008/34 E. 9.2 S. 510).

### **E. 4.3**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.148; BVGE 2012/31 E. 7.1 S. 588; 2011/50 E. 3.2 S. 998; 2011/24 E. 10.2 S. 502).

### **E. 4.4.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 4.4.2**

Das BFM wies in seiner angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 4.4.3**

Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Wie unter E. 3.6 ausgeführt, ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Landesabwesenheit bei einer Rückkehr Folter oder unmenschliche Behandlung zu befürchten hätte. Es liegen auch sonst keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Eritrea dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

#### **E. 4.5**

Die (...)erkrankung des Beschwerdeführers in Form von (...) lässt ebenfalls nicht - wie in der Beschwerde argumentiert - auf eine Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges schliessen. Zwar kann der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen im Einzelfall einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen; hierfür sind jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände vorausgesetzt (vgl. BVGE 2011/9 E. 7.1 S. 117 f.; EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1. S. 211 f.). Vorliegend sind solche ganz aussergewöhnlichen Umstände auszuschliessen, zumal - entgegen der dahingehenden Ansicht in der Beschwerde - nicht davon gesprochen werden kann, dem Beschwerdeführer sei bei einer Rückkehr nach Eritrea der Zugang zu einer medizinischen Behandlung respektive Medikamenten gänzlich verwehrt und er gerate somit in eine lebensbedrohliche medizinische Notlage (vgl. dazu nachfolgend E. 4.6.6). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich auch unter diesem Aspekt als zulässig.

#### **E. 4.5.1**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 4.6.1**

Art. 83 Abs. 4 AuG stellt eine Kodifizierung der bisherigen Praxis zur konkreten Gefährdung nach Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) dar (vgl. Peter Bolzli, in: Marc Spescha/Hanspeter Thür/ Andreas Zünd/Peter Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2008, Nr. 15 zu Art. 83 AuG; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Dieser Praxis zufolge wird aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für die betroffene Person eine konkrete Gefährdung darstellt. Konkret gefährdet sind Personen, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder infolge persönlicher Gründe wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten, beispielsweise weil sie dort die notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f.; 2009/52 E. 10.1 S. 756 f.; 2009/51 E. 5.5 S. 748; 2009/28 E. 9.3.1 S. 367). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 4.6.2**

In Eritrea herrscht heute weder Krieg noch Bürgerkrieg noch eine Situation der allgemeinen Gewalt. Von einem offenen Konflikt im Grenzgebiet zwischen Eritrea und Äthiopien ist nicht auszugehen (vgl. dazu etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-935/2011 vom 18. März 2013 E. 4.4.2.2 und 4.4.2.5, D-4683/2006 vom 11. Mai 2009 E. 6.4).

#### **E. 4.6.3**

Für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea ist - jedoch (nach wie vor) - vorauszusetzen, dass begünstigende individuelle Umstände, namentlich ein wirtschaftlich tragfähiges soziales oder familiäres Netz oder andere die wirtschaftliche Integration ermöglichende Faktoren, vorliegen, aufgrund derer gewährleistet ist, dass die betroffene Person nach ihrer Rückkehr nicht zur mittellosen Stadt- oder Landbevölkerung gehört und sich daher in einer existenzbedrohenden Situation befindet (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-4447/2010 vom 15. November 2012 E. 9.2, D-6474/2008 vom 14. Juli 2011 E. 8.6, D-4683/2006 vom 11. Mai 2009 E. 6.4.2).

#### **E. 4.6.4**

Wie das BFM zutreffend festgehalten hat, findet die Untersuchungspflicht der Asylbehörden im Zusammenhang mit der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der betroffenen Person. Kommt diese ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere bei der Erhebung der persönlichen Verhältnisse im Herkunftsland nicht beziehungsweise nur in ungenügendem Mass nach oder sind ihre diesbezüglichen Angaben nicht glaubhaft, können daraus im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Art. 40 BZP [SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG durchaus Rückschlüsse auf die für sie im Heimatland tatsächlich bestehende Situation gezogen

werden.

#### **E. 4.6.5**

Aufgrund vorstehender Erwägungen (vgl. E. 3.3) ergibt sich, dass der Beschwerdeführer dem BFM gegenüber offensichtlich nicht bereit war, seine Identität offenzulegen und vollständig und wahrheitsgemäss über seine konkreten Ausreiseumstände respektive den Reiseweg Auskunft zu erteilen. Er ist somit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Nach seinem Eingeständnis auf Beschwerdeebene steht zwar fest, dass er den Staat Eritrea legal verlassen konnte. Es ist damit davon auszugehen, dass er zu jenem raren Kreis von Personen gehört, die vom eritreischen Staat als loyal erachtet werden. Ob es sich bei ihm allerdings tatsächlich, wie auf Beschwerdeebene behauptet, um A. \_\_\_\_\_, (...), handelt oder sein vollständiger Name wie etwa durch das Hilfsprojekt "V. \_\_\_\_\_" im Internet erwähnt, X. \_\_\_\_\_ lautet, bleibt mangels Nachreichung von Identitätspapieren nach wie vor unklar. Die auf Beschwerdeebene spärlich gehaltenen Ausführungen beschränken sich darauf, zuzugeben, dass er legal im Rahmen des genannten Hilfsprojektes ausgereist ist. Sie lassen indes keine konkreten Rückschlüsse auf seine wahren familiären Verhältnisse zu. Seine ursprünglichen Ausführungen dem BFM gegenüber, sein in C. \_\_\_\_\_ wohnhafter Vater habe früher in der privaten Baubranche bei der Firma T. \_\_\_\_\_ gearbeitet, sei nun aber arbeitslos (vgl. act. A44/14 S. 1 f., S. 4 f. und S. 11), sind aufgrund der erschütterten persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers als zweifelhaft zu beurteilen, zumal in einem totalitären Staat wie Eritrea kaum mehr private Unternehmen zugelassen sind und gemäss Recherchen des Gerichts denn auch keine Firma lautend auf den Namen T. \_\_\_\_\_ ausfindig zu machen ist. Wäre der Vater tatsächlich arbeitslos gewesen, so erschiene zugleich nicht nachvollziehbar, dass es seinen Eltern möglich war, die Kosten für seine ärztlichen Behandlungen in Eritrea zu übernehmen (vgl. act. A44/14 S. 6). Die Darstellung seiner familiären Verhältnisse weist somit - ebenso wie seine ursprünglichen Schilderungen zu seinem Reiseweg und seiner Person - Unglaubhaftigkeitsmerkmale auf. Es ist mithin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Eritrea über ein soziales und wirtschaftlich tragfähiges Netz verfügt, das ihm im Falle der Rückkehr bei der Reintegration behilflich sein kann. Eine ihm aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen drohende existenzbedrohende Situation ist daher nicht anzunehmen.

#### **E. 4.6.6**

Übereinstimmend mit dem BFM lässt sich auch aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer an (...) leidet, kein Unzumutbarkeitskriterium ableiten. So steht zwar gemäss dem Arztbericht vom 24. Januar 2013 fest, dass er aufgrund dieser Erkrankung weiterhin behandlungsbedürftig ist und insbesondere regelmässiger Kontrollen bedarf. Die Behandlung erfolgt mittels Kalziumzitrat und Vitamin D3-Substitution. Solche ärztliche Kontrollen sind indessen in C. \_\_\_\_\_, wo er bereits behandelt wurde, möglich. Allfällige Komplikationen in Form von Harnwegsinfekten könnten, wie das BFM zutreffend festhält, ebenfalls in C. \_\_\_\_\_ behandelt werden. Ausserdem steht es dem Beschwerdeführer frei, bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen. Sollten Komplikationen in Form von (...) auftreten, könnten diese zwar derzeit in Eritrea nicht operativ entfernt werden. Die Wahrscheinlichkeit, an (...) zu erkranken, ist jedoch gestützt auf den ärztlichen Bericht bei adäquater Einnahme der verschriebenen Präparate und ärztlicher Kontrollen eher als gering einzustufen. Sollte der Beschwerdeführer dennoch an (...) erkranken, so bestünde für ihn die Möglichkeit, zu medizinischen Zwecken

auszureisen und dafür erneut ein Ausreisevisum zu beantragen.

#### **E. 4.6.7**

Der Vollzug der Wegweisung nach Eritrea erweist sich demnach nicht als unzumutbar.

#### **E. 4.7**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates - soweit er nicht ohnehin im Besitze von Reisepapieren ist, die er den schweizerischen Behörden vorenthält - die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

#### **E. 4.8**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG) und nicht unangemessen ist (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 49 Bst. c VwVG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 6**

Mit Zwischenverfügung vom 20. Dezember 2012 wurde dem Beschwerdeführer unter der Voraussetzung des Nachweises der Bedürftigkeit sowie unter Vorbehalt der Veränderung der finanziellen Lage die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. In der Folge hat der Beschwerdeführer am 8. Januar 2013 einen Kostenvorschuss von Fr. 600.- einbezahlt und am 15. Januar 2013 eine vom 14. Januar 2013 datierende Fürsorgebestätigung nachgereicht. Da der Beschwerdeführer in der Lage war, den Kostenvorschuss zu leisten, ist davon auszugehen, dass er über finanzielle Mittel verfügt, die es ihm erlauben, allfällige Verfahrenskosten zu bezahlen. Unter diesen Umständen ist ungeachtet dessen, dass die zuständige Behörde attestiert, sie unterstütze den Beschwerdeführer gemäss den "Richtlinien für nach Asylfürsorgeverordnung unterstützte Personen" der Nachweis der prozessualen Bedürftigkeit als nicht erbracht zu erachten. Die Kosten des Verfahrens sind folglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerdeschrift an seinen nicht der Wahrheit entsprechenden Angaben gegenüber der Vorinstanz zunächst festgehalten. Erst aufgrund der ihm zur Stellungnahme unterbreiteten Erkenntnisse aus den Recherchen des Bundesverwaltungsgerichts räumte er ein, dass er Eritrea im Rahmen des Hilfsprojektes "V.\_\_\_\_\_" auf legalem Weg und mit den notwendigen Reisepapieren und Visa verlassen und im kinderurologischen Abteilung des Krankenhauses der W.\_\_\_\_ L.\_\_\_\_\_ infolge seiner Erkrankung unter dem Namen X.\_\_\_\_\_ behandelt worden ist. Vor diesem Hintergrund ist die Prozessführung vor dem Bundesverwaltungsgericht als mutwillig zu bezeichnen, so dass die Verfahrenskosten angemessen zu erhöhen und auf Fr. 1'200.- festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Kosten sind durch den am 8. Januar 2013 geleisteten Vorschuss von Fr. 600.- teilweise gedeckt und insoweit zu verrechnen; den Restbetrag von Fr. 600.- hat der Beschwerdeführer

nachzuzahlen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.